

Az.: 1 A 519/13
5 K 820/07

Beglaubigte
Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

das Studentenwerk
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Schadensersatz nach § 47a BAföG
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch die Richterin am
Obergericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Obergericht

Heinlein und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 2. Juli 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. April 2011 - 5 K 820/07 - geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 27. September 2005 und der Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung vom 28. März 2007 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zur Leistung von Schadensersatz wegen zu Unrecht geleisteter Ausbildungsförderung für seine Tochter im Bewilligungszeitraum Oktober 2001 bis September 2002.
- 2 Die Tochter des Klägers, L....., beantragte unter dem 24. September 2001 die Leistung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für ihr Medizinstudium an der Technischen Universität D..... ab dem Wintersemester 2001/2002. Der Kläger übersandte dem Beklagten unter dem 26. September 2001 seine Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1997 und 1998 und teilte mit, dass ihm der Einkommensteuerbescheid für 1999 noch nicht vorliege. Dieser Mitteilung fügte er ein mit „Einkommensbescheinigung“ bezeichnetes Schreiben einer Steuerberatungsgesellschaft vom 18. September 2001 bei, in der diese unter Hinweis auf ihren Auftrag zur Buchführung für das Unternehmen des Klägers bestätigte, dass für das Jahr 1999 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 13.067 DM und für das Jahr 2000 in Höhe von 5.583 DM ermittelt worden und beim Finanzamt B..... erklärt worden sei. Im Jahr 2001 werde das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen wie im Jahr 2000 erreicht. Unter dem 8. Oktober 2001 gab der Kläger auf einem Formblatt zu § 24 Abs. 2 BAföG über das Fehlen des für die Berechnung

erforderlichen Steuerbescheides die Erklärung ab, dass er vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 an Einkünften im Sinnes des Einkommensteuergesetzes nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 13.067 DM erzielt habe. Der Kläger vermerkte neben dieser Angabe handschriftlich, dass er ein beiliegendes Bescheinigungsblatt vom 18. September 2001 - gemeint war die dem Beklagten bereits übersandte „Einkommensbescheinigung“ der Steuerberatungsgesellschaft, die der Kläger erneut vorlegte - nochmals für den Beklagten kopiert habe. In einem „Protokoll über Aktenkontrolle“ vom 25. Oktober 2001 notierte der beim Beklagten zuständige Gruppenleiter zum Sachverhalt „Einkommen Ehegatte/Eltern/Vater/Mutter“:

„Vater erklärt ‚zu versteuerndes Einkommen‘ bitte nachfragen“

- 3 Eine solche Nachfrage erfolgte nicht. Mit Bescheid vom 30. November 2001 bewilligte der Beklagte der Tochter des Klägers für den Zeitraum von Oktober 2001 bis September 2002 unter dem Vorbehalt der Rückforderung Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und setzte den Förderungsbetrag auf monatlich 910 DM fest. Die Einkünfte des Klägers wurden in Höhe von monatlich 1.088,91 DM (ein Zwölftel von 13.067 DM) berücksichtigt. Eine Einkommensanrechnung erfolgte nicht.
- 4 Der Einkommensteuerbescheid des Klägers für 1999, der am 9. Dezember 2002 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO erlassen wurde, ging bei dem Beklagten am 9. Januar 2003 ein und wies als Summe der positiven Einkünfte einen Betrag in Höhe von 120.586 DM aus, von denen 120.123 DM auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb und 463 DM auf Einkünfte aus Kapitalvermögen entfielen. Die Einkommensteuer wurde infolge von negativen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (17.210 DM) sowie einem Verlustabzug (103.144 DM) auf 0 DM festgesetzt.
- 5 Mit Bescheid vom 4. Juli 2005 lehnte der Beklagte den Antrag der Tochter des Klägers auf Bewilligung von Ausbildungsförderung für die Monate Oktober 2001 bis September 2002 ab, weil der Betrag des anzurechnenden Einkommens den Gesamtbedarf (465,28 €) übersteige. Der Bescheid berücksichtigte Einkünfte des Klägers in Höhe von monatlich 5.137,88 € (ein Zwölftel von 120.586 DM), die zu

einem anzurechnenden Einkommen in Höhe von 1.412,57 € führten. Die bereits gewährten Leistungen in Höhe von 5.583,36 € wurden von der Tochter des Klägers zurückgefordert, da sie unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgt seien.

- 6 Gleichzeitig hörte der Beklagte mit Schreiben vom 4. Juli 2005 den Kläger zu einer Inanspruchnahme nach § 47a BAföG an und bat diesen darzulegen, warum er nur für das Kalenderjahr 1999 nur 13.067 DM Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt habe, obwohl er 120.123 DM Einkünfte aus Gewerbebetrieb und 403 DM (richtig: 463 DM) Einkünfte aus Kapitalvermögen bezogen hätte.
- 7 Der Kläger teilte dem Beklagten unter dem 22. Juli 2005 mit, dass seine Erklärung vom 8. Oktober 2001 zutreffend gewesen sei. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Jahr 1999 seien durch das Finanzamt zutreffend mit 120.123 DM festgestellt worden. Da er im Jahr 1998 in Folge von Forderungsausfällen einen Verlust von 121.557 DM erlitten habe, seien diese mit den Gewinnen aus 1999 verrechnet worden. Einen Feststellungsbescheid des Finanzamts B..... vom 11. April 2000 über einen zum 31. Dezember 1998 verbleibenden Verlustabzug von 121.557 DM fügte er dem Schreiben bei. Durch den Ausgleich seiner Verbindlichkeiten hätten für ihn kaum noch Geldmittel zur Verfügung gestanden. Eine Finanzierung des Studiums seiner Tochter sei ihm nicht möglich, was ihn moralisch sehr belaste.
- 8 Mit Leistungsbescheid vom 27. September 2005 machte der Beklagte gegenüber dem Kläger einen Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von § 47a BAföG geltend und forderte von diesem einen Betrag von 6.790,88 €, der sich aus dem zu Unrecht geleisteten Betrag von 5.583,36 € sowie Zinsen auf die Forderung (1.207,52 €) zusammensetzte. Für den „Erstattungsanspruch“ nach § 47a BAföG reichten bereits leichteste Formen der Fahrlässigkeit, die zu unvollständigen Einkommensangaben führten. Der Kläger habe mit seiner Unterschrift vom 17. September 2001 zur Kenntnis genommen, dass er im Hinblick auf den Antrag auf Ausbildungsförderung seiner Tochter zu wahrheitsgemäßen Einkommensangaben verpflichtet gewesen sei. In dem Formular sei eindeutig nach den Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz gefragt worden. Dabei sei es eindeutig um die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen gegangen.

- 9 Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch, den das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung mit Widerspruchsbescheid vom 28. März 2007, für den sich ein Zustellungsnachweis nicht bei den Akten befindet, zurückwies. Der Kläger habe fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht, indem er geringere Einkünfte angegeben habe, als im Kalenderjahr 1999 erzielt worden seien. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum bei der Angabe auf der Erklärung des Klägers die Differenz von Gewinn und Verlust gebildet worden sei. Der Kläger habe die Angaben des Steuerberaters übernommen, obwohl dieser Betrag für die Abfrage auf der Erklärung zu § 24 Abs. 2 BAföG nicht korrekt gewesen sei.
- 10 Die hierauf am Montag, den 30. April 2007 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 14. April 2011 - 5 K 820/07 - abgewiesen. Der Kläger habe die Leistung von Ausbildungsförderung durch unrichtige Angaben kausal herbeigeführt, indem er in seiner Erklärung zu § 24 Abs. 2 BAföG förderungsrechtlich unrichtig das „zu versteuernde Einkommen“ nach Verrechnung mit einem Verlustvortrag aus dem Jahr 1998 als Gesamtbetrag der Einkünfte in das Antragsformular vom 8. Oktober 2001 eingetragen habe. Dadurch habe er die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zumindest leicht fahrlässig mitverursacht. Es habe dem Kläger oblegen, seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen in der richtigen Höhe zu beziffern. Dies habe er unterlassen, obwohl ihm die Höhe seiner Einkünfte schon zum Antragszeitpunkt bekannt gewesen sei. Ein mögliches Mitverschulden des Beklagten könne im Rahmen der Prüfung des § 47a BAföG nicht berücksichtigt werden. Der Tochter des Klägers sei zu Unrecht Ausbildungsförderung gewährt worden. Für den Bewilligungszeitraum 2001/2002 sei das Einkommen des Klägers aus dem Jahr 1999 zu Grunde zu legen. Zwar habe der Kläger in den Jahren 2001 und 2002 ausweislich der von ihm vorgelegten Einkommensteuerbescheide Negativeinkünfte erzielt. Ein Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG sei aber nicht gestellt worden und könne nach Ablauf des Bewilligungszeitraums auch nicht mehr gestellt werden, so dass die Einkommenssituation des Klägers in den Jahren 2001 und 2002 nicht maßgeblich sei. Auch ein Härtefallantrag gemäß § 25 Abs. 6 BAföG sei weder ausdrücklich noch konkludent gestellt worden.

- 11 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 5. August 2013 - 1 A 433/11 - die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.
- 12 Der Kläger trägt zur Begründung seiner Berufung vor, dass dem Beklagten durch die fehlerhaften Angaben kein Schaden entstanden sei. Bei richtiger Auskunftserteilung wäre zwar möglicherweise zunächst keine Förderung bewilligt worden, im Wege der Aktualisierung sei der bisherige Förderbetrag aber wieder festzusetzen gewesen. Die Frage, ob die Förderleistungen im Ergebnis zu Unrecht zu hoch bewilligt worden seien, sei einer materiellen Betrachtungsweise zu unterziehen. Der Kläger habe seine Einkünfte in den Jahren 1998 bis 2005 nachgewiesen. Danach lägen die Einkünfte im Bewilligungszeitraum sogar noch unter denjenigen, die er am 8. Oktober 2001 angegeben habe und die in der Folge vom Beklagten dem Bewilligungsbescheid vom 30. November 2001 zugrunde gelegt worden seien. Es stehe außer Zweifel, dass die Tochter des Klägers einen Aktualisierungsantrag gestellt haben würde, wenn der Kläger seine Einkünfte richtig deklariert bzw. der Fehler bei der Einkommensangabe des Klägers rechtzeitig bemerkt worden wäre und dies dazu geführt hätte, dass keine oder nur geringere Leistungen bewilligt worden wären. Denn sie hätte in diesem Fall weder vom Beklagten noch von ihrem Vater Leistungen erhalten und damit ohne Existenzsicherung dagestanden. Lege man den hypothetischen Geschehensablauf zu Grunde, sei ein Schaden nicht entstanden und es stelle sich auch nicht die Frage eines Mitverschuldens des Beklagten. Dieser habe das Versehen des Klägers bei der Verwechslung des Einkommens mit den Einkünften auch bemerkt, nur sei der Sachbearbeiter einem internen Prüfauftrag vor der Verbescheidung nicht nachgekommen.
- 13 Der Kläger beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. April 2011 - 5 K 820/07 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 27. September 2005 sowie den Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung vom 28. März 2007 aufzuheben;
- die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

14

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15

Er trägt vor, dass „insbesondere eine einlenkende Stellungnahme schlechterdings nicht erwartet werden“ könne, nachdem ein für ihn günstiges erstinstanzliches Urteil ergangen sei. Im Sinne einer Stellungnahme werde auf das gesamte bisherige Vorbringen verwiesen. Einer Entscheidung werde „mit Interesse“ entgegengesehen.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (1 Band, 2 Heftungen) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

17

Die zulässige Berufung ist begründet.

18

Der Bescheid des Beklagten vom 27. September 2005 und der Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung vom 28. März 2007 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat die Klage daher zu Unrecht abgewiesen.

19

Der Beklagte durfte den Kläger nicht auf der Grundlage von § 47a BAföG zu der im angefochtenen Leistungsbescheid festgesetzten Zahlung verpflichten. Nach dieser Vorschrift haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden dem Land den Betrag zu ersetzen, der nach § 17 Abs. 1 und 2 BAföG für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, wenn die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt wurde, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben (§ 47a Satz 1 BAföG). Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen (§ 47a Satz 2 BAföG).

- 20 Der Kläger hätte den von ihm geforderten Betrag nur dann gemäß § 47a BAföG zu ersetzen, wenn er als Vater der damaligen Auszubildenden L..... die Leistung von Ausbildungsförderung für diese im Bewilligungszeitraum Oktober 2001 bis September 2002 dadurch herbeigeführt hätte, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht hätte und die Ausbildungsförderung „zu Unrecht“ erfolgt wäre. Das ist vorliegend nicht der Fall.
- 21 Der Kläger hat bei der Abgabe der Formblätterklärung nach § 24 Abs. 2 BAföG am 8. Oktober 2001 objektiv fehlerhafte Angaben gemacht, weil er dort anstelle der tatsächlich erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (120.123 DM) und aus Kapitalvermögen (463 DM) nur einen Betrag von 13.067 DM angegeben hat, bei dem es sich um das zu versteuernde Einkommen handelt. Der Kläger hätte bei der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch erkennen können, dass auf dem von ihm ausgefüllten Formblatt die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes und nicht das zu versteuernde Einkommen anzugeben war, so dass das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die fehlerhaften Angaben auf einer Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB entsprechend) des Klägers beruhen.
- 22 Die vom Kläger fahrlässig gemachten fehlerhaften Angaben haben die Leistung der Ausbildungsförderung an seine Tochter auch herbeigeführt, wobei für die Annahme der Kausalität ein mitursächliches Verhalten ausreichend ist (Spielbauer, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 47a Rn. 6.4; Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 5. Aufl., § 47a Rn. 13). Hiervon ist vorliegend auszugehen.
- 23 Die Angabe des Klägers zu seinen Einkünften war zwar ohne weiteres als fehlerhaft zu erkennen und ist vom Beklagten auch als fehlerhaft erkannt worden. Der Kläger hat auf dem die fehlerhafte Angabe enthaltenden, von ihm am 8. Oktober 2001 ausgefüllten Formblatt handschriftlich ausdrücklich auf eine „Einkommensbescheinigung“ der von ihm für die Buchführung beauftragten Steuerberatungsgesellschaft hinwiesen und diese dem Formblatt beigelegt. Die Bescheinigung weist den vom Kläger auf dem Formblatt fehlerhaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 1999 angegebenen Betrag von 13.067 DM eindeutig als „zu versteuerndes Einkommen“ aus, so dass zumindest eine Widersprüchlichkeit der

Angaben evident war und seitens des Beklagten eine entsprechende Nachfrage an den Kläger hätte auslösen müssen. Ausweislich eines beim Verwaltungsvorgang befindlichen „Protokolls über Aktenkontrolle“ vom 25. Oktober 2001 hat ein Gruppenleiter der Beklagten auch erkannt, dass der Kläger nicht die maßgeblichen Einkünfte, sondern das zu versteuernde Einkommen erklärt hatte, und um eine Nachfrage gebeten, die jedoch unterblieben ist. Auch wenn die Bewilligung und Auszahlung der Leistung an die Tochter des Klägers am Ende dadurch erfolgte, dass der zuständige Sachbearbeiter beim Beklagten unter Missachtung einer Anweisung seines Gruppenleiters fehlerhaft an Stelle der Einkünfte des Klägers das von diesem erklärte zu versteuernde Einkommen berücksichtigt hat, lag die fehlerhafte Angabe des Klägers auf dem Formblatt vom 8. Oktober 2001 dem die Leistung von Ausbildungsförderung für die Tochter des Klägers bewilligenden Bescheid des Beklagten vom 30. November 2001 gleichwohl zu Grunde. Denn dieser Bescheid, der die Einkünfte des Klägers im Rahmen der Einkommensanrechnung der Eltern in Höhe von monatlich 1.088,91 DM - einem Zwölftel von 13.067 DM - berücksichtigte, wäre ohne die fehlerhafte Angabe des Klägers in dieser Form nicht erstellt und die Leistungen wären in der Folge auch nicht aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 30. November 2001 ausgezahlt worden. Eine Mitursächlichkeit der fehlerhaften Angabe des Klägers in Bezug auf das Herbeiführen der Leistung von Ausbildungsförderung ist damit gegeben.

- 24 Die (auch) vom Kläger herbeigeführte Leistung von Ausbildungsförderung für seine Tochter im Bewilligungszeitraum Oktober 2001 bis September 2002 ist aber nicht zu Unrecht i. S. v. § 47a BAföG erfolgt, weil der öffentlichen Hand kein Schaden entstanden ist.
- 25 Der Ersatzanspruch nach § 47a BAföG ist ein eigenständiger Schadensersatzspruch des öffentlichen Rechts (BVerwG, Urt. v. 25. November 1992 - 11 C 4.92 -, juris LS 1 und Rn. 19). Der Anspruch ist daher in Bezug auf das zwischen dem Auszubildenden und dem Leistungsträger der Ausbildungsförderung bestehende öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis einer eigenständigen Betrachtung zu unterziehen, insbesondere setzt die Ersatzpflicht nach § 47a BAföG nicht voraus, dass der an den Auszubildenden gerichtete Bewilligungsbescheid aufgehoben worden ist (BVerwG a. a. O.). § 47a BAföG regelt nicht die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in der Folge der

Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts - wie dies in § 20 BAföG der Fall ist -, sondern verpflichtet zum Schadensersatz für Förderungsbeträge, die aufgrund schuldhaften Verhaltens des Ersatzpflichtigen zu Unrecht geleistet worden sind (vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 20. Februar 2009 - 2 LB 24/08 -, juris Rn. 32). Für die im Rahmen des § 47a BAföG zu beantwortende Frage, ob Ausbildungsförderung „zu Unrecht“ geleistet worden ist, bedeutet die Eigenständigkeit des Anspruchs daher, dass Gegenstand der Prüfung nicht die (materielle) Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides sein kann, sondern - entsprechend der Rechtsnatur des Anspruchs - darauf abzustellen ist, ob der öffentlichen Hand mit der Leistung der Ausbildungsförderung tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Da Auszubildende gemäß § 1 BAföG einen Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes haben, wenn diesen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen, setzt die Annahme eines Schadens i. S. v. § 47a BAföG voraus, dass Ausbildungsförderung geleistet worden ist, obwohl dem Auszubildenden vorrangig einzusetzende Mittel zur Verfügung gestanden haben. Weiterhin beschränkt sich die Ersatzpflicht aus § 47a BAföG auf Ehegatten, Lebenspartner und Eltern der Auszubildenden, so dass ein nach dieser Vorschrift zu ersetzender Schaden nur dann angenommen werden kann, wenn die Leistung von Ausbildungsförderung ganz oder teilweise anstelle von dem Auszubildenden zustehenden Unterhaltsleistungen erfolgt ist, d. h. einem Unterhaltsverpflichteten dadurch ein Vermögensvorteil entstanden ist, dass er infolge der staatlichen Ausbildungsförderung keine oder geringere Unterhaltsleistungen für den Auszubildenden erbringen musste. Die Höhe des Schadens ist anhand einer konkreten Schadensberechnung nach der Differenzmethode festzustellen, da gemäß § 249 BGB, dessen entsprechender Anwendbarkeit hier Besonderheiten des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen, der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

- 26 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist bei der Betrachtung des Geschehensablaufs, der sich bei einem hypothetischen rechtmäßigen Alternativverhalten des Klägers ergeben hätte, nicht darauf abzustellen, dass es im Hinblick auf den Antrag auf Ausbildungsförderung der Tochter des Klägers für den Bewilligungszeitraum Oktober 2001 bis September 2002 gemäß § 24 Abs. 1 BAföG

für die Anrechnung seines Einkommens auf die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums ankam und daher das Jahr 1999 maßgeblich war, in dem der Kläger positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen von insgesamt 120.586 DM erzielt hatte. Dem Kläger kann - im Hinblick auf seine durch die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2001 und 2002 nachgewiesenen negativen Einkünfte im Bewilligungszeitraum - auch nicht entgegengehalten werden, dass ein Aktualisierungsantrag gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BAföG tatsächlich nicht gestellt worden ist und nach dem Ende des Bewilligungszeitraums auch nicht mehr berücksichtigt werden könnte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BAföG), zumal nicht er selbst, sondern nur seine Tochter einen solchen Antrag hätte stellen können, und für diese aufgrund der bewilligten Ausbildungsförderung und Leistung ohne Anrechnung von Einkommen des Klägers bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums kein Anlass bestanden hatte, einen Antrag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BAföG zu stellen. Der Rückgriff auf die Vorschrift des § 24 Abs. 1 BAföG scheidet bei der Bestimmung eines Schadens nach § 47a BAföG vielmehr bereits deshalb aus, weil § 24 Abs. 1 BAföG die Anrechnung des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden betrifft und hinsichtlich der Einkommensverhältnisse diejenigen des vorletzten Kalenderjahrs vor Beginn des Bewilligungszeitraums für (grundsätzlich) maßgeblich erklärt. Das bedeutet, dass mit der Vorschrift das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs und eine daraus folgende Leistung an den Auszubildenden nur fingiert wird, wogegen ein konkreter Schaden im Rahmen des § 47a BAföG voraussetzt, dass in Folge der Leistung von Ausbildungsförderung tatsächlich durch einen Angehörigen des dort benannten Personenkreises Unterhaltsleistungen erspart worden sind, und sich der Anspruch auf diese Unterhaltsleistungen, an deren Stelle die Ausbildungsförderung getreten ist, denknotwendig nur auf den Bewilligungs- und Leistungszeitraum beziehen kann.

- 27 Der Kläger war - wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist - ausweislich seiner negativen Einkünfte ausweisenden Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2001 und 2002 im Bewilligungszeitraum objektiv nicht in der Lage, für den Lebensunterhalt seiner in Ausbildung befindlichen Tochter aufzukommen. Er war dieser daher mangels Leistungsfähigkeit auch nicht zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet (§ 1603 Abs. 1 BGB), so dass die Leistung von Ausbildungsförderung

durch den Beklagten dem Kläger keinen Vermögensvorteil im Sinne von ersparten Unterhaltsleistungen verschafft hat. Ein Schaden i. S. v. § 47a BAföG, der dem Beklagten zu ersetzen wäre, ist daher nicht entstanden.

28

Die Entstehung eines solchen Schadens kann auch nicht damit begründet werden, dass die Tochter des Klägers auf der Grundlage der von diesem im Jahr 1999 erzielten Einkünfte rechtmäßig auf Leistungen ihres Vaters hätte verwiesen werden können, die dieser objektiv nicht erbringen konnte und zu deren Erbringung er auch nicht verpflichtet war. Eine solche Begründung - die im Kern nichts anderes als die Erstattung der erbrachten Leistung infolge der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides zum Gegenstand hat - stünde im Widerspruch zu Sinn und Zweck des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, denn dieses will mit der Leistung von Ausbildungsförderung die Durchführung einer Ausbildung ermöglichen und eine Gefährdung derselben infolge fehlender Mittel für den Lebensunterhalt des Auszubildenden gerade vermeiden. Abgesehen davon, dass die Tochter des Klägers in einer solchen Situation einen Vorausleistungsantrag nach § 36 Abs. 1 BAföG und/oder einen Aktualisierungsantrag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BAföG hätte stellen können - mit dem Ergebnis, dass die geleistete Ausbildungsförderung dann auch in dem für § 47a BAföG nicht maßgeblichen Verhältnis zwischen Auszubildender und Beklagtem rechtmäßig gewesen wäre - bedeutete dies, dass der Beklagte die Leistung von Ausbildungsförderung, deren Ersatz er vom Kläger mit dem vorliegend streitgegenständlichen Leistungsbescheid geltend gemacht hat, nur dann hätte vermeiden können, wenn er die Tochter des Klägers auf dessen Unterhaltsleistungen verwiesen hätte. Da der Kläger aber objektiv nicht leistungsfähig und in der Folge auch nicht zum Unterhalt verpflichtet war, hätte die Tochter des Klägers - worauf dessen Prozessbevollmächtigter zutreffend hingewiesen hat - im Bewilligungszeitraum ihren Lebensunterhalt ohne die geleistete Ausbildungsförderung nicht bestreiten und daher in der Konsequenz auch ihre Ausbildung nicht durchführen können. Auch dies steht der Annahme entgegen, dass durch die für die Tochter der Klägers geleistete Ausbildungsförderung ein Schaden i. S. v. § 47a BAföG entstanden ist.

29

Der Beklagte hätte den Kläger aber selbst dann zu Unrecht gemäß § 47a BAföG in Anspruch genommen, wenn man - entgegen der vorstehenden Überlegungen und mit dem Verwaltungsgericht - davon ausgehen wollte, dass für die Frage, ob die Leistung

der Ausbildungsförderung an die Tochter des Klägers zu Unrecht erfolgt sei, auf die Einkünfte des Klägers im Jahr 1999 (§ 24 Abs. 1 BAföG) abgestellt werden müsse und auf § 24 Abs. 3 Satz 1 BAföG nicht zurückgegriffen werden könne, weil dies einen gesonderten Antrag der Auszubildenden (nicht: des Klägers) erfordert hätte, der aber nicht gestellt worden sei und auch nicht mehr berücksichtigt werden könne. Ein Schaden des Beklagten im Sinne von § 47a BAföG wäre dann zwar anzunehmen. Ein Ersatzanspruch bestünde im vorliegenden Fall gleichwohl nicht, da der zuständige Sachbearbeiter des Beklagten den Schaden in einer Weise mitverschuldet hätte, die eine Ersatzpflicht des Klägers entsprechend § 254 Abs. 1 BGB entfallen ließe.

30 Der Senat teilt zwar grundsätzlich die Auffassung, dass eine entsprechende Anwendung von § 254 BGB auf den Schadensersatzanspruch aus § 47a BAföG erheblichen Bedenken begegnet, und ein Mitverschulden der Behörde insbesondere nicht dazu führen kann, dass Unterhaltsverpflichteten hierdurch ein Vorteil erwächst, wenn diese durch falsche Angaben eine an Stelle der Unterhaltsleistung zu Unrecht geleistete Ausbildungsförderung herbeigeführt haben (Spielbauer, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 47a Rn. 6.4; VG Karlsruhe, Urt. v. 18. Oktober 2000, FamRZ 2002, 499). Der in der Literatur hiergegen erhobene Einwand, dass es sich bei der Ersatzpflicht um einen Schadensersatzanspruch handle und aufgrund des Anknüpfens des Bundesausbildungsförderungsgesetzes an eine potentielle Unterhaltspflichtigkeit dem Schaden des Förderungsamts nicht notwendig ein unberechtigter Vorteil des Angehörigen gegenüberstünde, von Unterhaltsleistungen entlastet zu sein (Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 5. Aufl., § 47a Rn. 15), überzeugt nicht, da der Schaden des Förderungsamts mit dem unberechtigten Vorteil des Angehörigen deckungsgleich ist, und für den Fall, dass ein unberechtigter Vorteil nicht besteht, auch kein nach § 47a BAföG zu ersetzender Schaden vorhanden ist.

31 Im vorliegenden Fall ist es aber nicht so, dass die entsprechende Anwendung von § 254 BGB dem Kläger einen unberechtigten Vermögensvorteil verschaffen würde, weil dieser auf Kosten der vom Beklagten geleisteten Ausbildungsförderung Unterhaltsleistungen an seine Tochter erspart hätte, sondern umgekehrt führte die Nichtanwendung von § 254 BGB hier dazu, dass der Beklagte vom Kläger - auf der Grundlage einer nach § 24 Abs. 1 BAföG bestimmten und damit nur potentiellen Unterhaltsverpflichtung - trotz Mitverschuldens eine Zahlung fordern könnte, der

keine tatsächliche Entlastung des Klägers von Unterhaltsleistungen und damit auch kein unberechtigter Vermögensvorteil gegenübersteht. Dass der Beklagte vom Kläger nicht den

Ausgleich eines unberechtigt erlangten Vorteils begehrt, sondern diesen über die Anwendung von § 47a BAföG zur Zahlung einer Betrags verpflichtet hat, den dieser unterhaltsrechtlich nicht schuldet, verdeutlicht nach Auffassung des Senats, dass das vom Verwaltungsgericht angenommene Vorliegen eines nach § 47a BAföG zu ersetzenden Schadens nicht sachgerecht ist.

- 32 Einer entsprechenden Anwendung von § 254 BGB stünde nach Auffassung des Senats im vorliegenden Einzelfall nichts entgegen, so dass der Umfang der Ersatzpflicht von einer Würdigung und Abwägung aller Umstände abhinge, wobei zunächst das Maß der beiderseitigen Verursachung und danach das Maß des beiderseitigen Verschuldens zu berücksichtigen wäre. Aufgrund der leichten Fahrlässigkeit des Klägers bei der fehlerhaften Angabe, der ein - bezogen auf die Kenntnis der Fehlerhaftigkeit der Angabe des Klägers - zumindest grob fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter des Beklagten gegenübersteht, das sich der Beklagte zurechnen lassen muss, entfielen hier eine Ersatzpflicht des Klägers vollständig, wogegen die vom Verwaltungsgericht angenommene Nichtanwendbarkeit von § 254 BGB zu dem von diesem gefundenen Ergebnis geführt hätte.
- 33 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei. Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren war notwendig, da es dem Kläger nach seinen persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2009 - 6 B 14.09 - juris Rn. 5 m. w. N.; st. Rspr.).
- 34 Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die entscheidungserheblichen Fragen, ob eine im Sinne von § 47a BAföG „zu Unrecht“ geleistete Ausbildungsförderung anhand einer konkreten Schadensberechnung zu bestimmen ist und ein Schaden des Beklagten

voraussetzt, dass der Kläger durch die Leistung von Ausbildungsförderung an Stelle von Unterhaltsleistungen tatsächlich einen Vermögensvorteil erlangt hat, sowie hilfsweise,

ob eine entsprechende Anwendung des § 254 BGB auf den öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch aus § 47a BAföG im Einzelfall möglich ist, sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - soweit ersichtlich - noch nicht geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht